

Neuer Schub für Schweizer Generalversammlungen

Elektronisches Fernabstimmen an Generalversammlungen dank unternehmensspezifischen Aktionärsportalen und Emittenten-übergreifenden Plattformen.

Die Umsetzung der „Abzocker-Initiative“ beschleunigt die Verbreitung von Aktionärsplattformen in der Schweiz. Diese ermöglichen die für Generalversammlungen demnächst zwingend erforderliche elektronische Stimmausübung. Gleichzeitig bieten sie den Emittenten neue Wege, den Meinungsbildungsprozess der Aktionäre ganzjährig aktiver mitzugestalten und den Dialog wo nötig zu intensivieren.

Aktionäre können an der Generalversammlung ihrer Gesellschaft über die vorgelegten Geschäftsabschlüsse und Anträge befinden oder Verwaltungsräte sowie Revisionsstellen wählen. Wer mitentscheiden will, tut dies in der Regel entweder persönlich vor Ort oder hat vorgängig schriftlich/postalisch Instruktionen an die Stimmrechtsvertretungen erteilt. Bis anhin stellt nur eine Handvoll Emittenten ihren Aktionären eine elektronische Aktionärsplattform oder ein Portal zur Verfügung, worüber im Vorfeld der Generalversammlung Voten zu den einzelnen Traktanden online abgegeben werden können. Bald werden alle börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften diesen Beispielen folgen müssen.

„Elektronisch fernabstimmen“ als Verfassungsauftrag

Im März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die „Abzocker-Initiative“ des Schaffhauser Ständerats Thomas Minder angenommen. Der neue Verfassungstext untersagt u.a. die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung und verlangt, dass die Aktionäre von börsenkotierten Schweizer Unternehmen „elektronisch fernabstimmen“ können. Damit ist nicht gemeint, dass sie während der laufenden Generalversammlung direkt und live via Internet abstimmen oder wählen können müssen. Dieses technisch anspruchsvolle und kostspielige Vorgehen des so genannten „direct voting“ sieht die Initiative im Gegensatz zum abgelehnten indirekten Gegenvorschlag nicht vor.

Das von der Initiative postulierte „indirect voting“ ist eine elektronische Fernteilnahme mittels Stimmweisungen. Dazu instruiert der Aktionär über das Internet den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wie dieser die Stimmrechte an der Versammlung vor Ort auszuüben hat. Die Weisungen können bis zu einer vom Emittenten vorgegebenen Frist online geändert werden. Somit können Aktionäre bis kurz vor der GV auf aktuelle Informationen reagieren, z.B. auf zusätzliche Erläuterung des Verwaltungsrats zu Ablehnungsempfehlungen von institutionellen Aktionärsvertretern oder -beratern.

Verbesserung der Stimmbeteiligung

Das Publikum und der Gesetzgeber erhoffen sich durch die elektronische Fernteilnahme eine tiefere Hürde für die Stimmabgabe und damit eine Verbesserung der Stimmbeteiligung sowie Stärkung der Aktionärspositionen an den Generalversammlungen. Die Umsetzung der Initiative mittels einer Verordnung, die bis spätestens März 2014 vorliegen muss, bringt somit weiteren Schub in teilweise bereits eingeleitete Veränderungsprozesse bei den Generalversammlungen.

In beinahe allen unternehmerischen Bereichen und Prozessen nimmt die Bedeutung des Internets beständig zu. Es gibt daher keinen plausiblen Grund, wieso nicht auch die Generalversammlung von den neuen technologischen Möglichkei-



Von Peter Kuster, Partner,
Sensus Communication Consultants

Kontakt:

Sensus Communication Consultants
Peter Kuster | pkuster@sensus.ch
T. +43 366 55 13 | www.sensus.ch

ten des Internets profitieren sollte. Offenkundig muss berücksichtigt werden, dass bei vielen Aktionären die Online-Affinität und die Vertrautheit mit neuen Technologien noch nicht besonders ausgeprägt sind. Auch stellt die Generalversammlung bei vielen Unternehmen nach wie vor ein wichtiges gesellschaftliches Ereignis dar, das viele Aktionäre nicht missen möchten. Dies muss sich auch beim Einsatz einer Aktionärsplattform nicht ändern, da der physische Anlass nicht substituiert werden muss. Vielmehr kann die elektronische Fernteilnahme der mengenmässigen Mehrheit der Aktionäre dienen, welche heute durch die Briefpost und den physischen Anlass nicht zu erreichen ist.

Unternehmensspezifisches Aktionärsportal...

Der Markt ist jedenfalls bereit für das Online-Zeitalter und verschiedene Lösungen für Online-Abstimmungen sind verfügbar. Vereinfacht gesagt repräsentieren sie zwei Philosophien: Zum einen handelt es sich um unternehmensspezifische Aktionärsportale (auch „App“ zum Aktienregister genannt), die in die firmeneigene Internetsite bzw. IT integriert und mit dem Aktienregister verknüpft sind. Ein solches Portal kann in Inhalt und Form weitestgehend gemäss den spezifischen Wünschen und Vorstellungen der Gesellschaft ausgestaltet und bewirtschaftet werden und ermöglicht die direkte Interaktion mit dem Aktionär. Aktionärsvertreter und Juristen betrachten allerdings die Wahrung des Stimmgeheimnisses als kritischen Punkt, weil Mitarbeiter jederzeit Zugriff auf die Stimmweisungen der einzelnen Aktionäre haben. Vor allem aber ist die Benutzerfreundlichkeit für Aktionäre eingeschränkt, da sie sich für jeden Emittenten auf ein eigenes Portal oder eine Aktienregister-App einloggen müssen. Dies ist bereits für Kleinaktionäre umständlich, für Pensionskassen, die in der Regel Hunderte von Titeln halten, beinahe ein Ding der Unmöglichkeit.

...versus Emittenten-übergreifende Plattformen

Demgegenüber sind Emittenten-übergreifende Plattformen systemtechnisch vom Emittenten und vom Aktienregister unabhängig. Hier kann der Aktionär nach der Eröffnung eines Benutzerkontos auf einer zentralen Plattform eines Drittanbieters mit einem einzigen Login mehrere Gesellschaften seines Portfolios elektronisch verwalten, unabhängig davon, welches Aktienregister diese haben. So kann er sich für künftige Generalversammlungen entweder online zur Teilnahme vor Ort anmelden oder über die individuelle Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter fernteilnehmen.

Zwar sind die Individualisierungsmöglichkeiten solcher Plattformen für den jeweiligen Emittenten eingeschränkt, hingegen steigt die Benutzerakzeptanz dank einheitlichem Zugriff und struktureller Gleichheit über eine Vielzahl von Gesellschaften. Zentrale Aktionärsplattformen benötigen ausserdem keine grösseren Umstellungen von unternehmensinternen Prozessen. Sie binden auch keine zusätzlichen personellen Ressourcen seitens der Emittenten, weil die Daten über eine Standardschnittstelle ab einem definierten Stichtag automatisch in das Aktienregister bzw. die GV-Software überführt werden können.

„Einer der Gründe, weshalb Unternehmen ihren Aktionären unsere Plattform anbieten, sind die geringen laufenden Kosten für das Unternehmen, da der Betrieb der exklusiven Infrastruktur durch eine Vielzahl von Unternehmen mitgetragen wird“, weiss Roman Bühler von Agilentia, dem Betreiber der seit 2011 verfügbaren und bereits von einer Handvoll Unternehmen verwendeten Plattform Sherpany. „Unsere Kunden haben mit Sherpany keine nennenswerten Zusatzaufwände, da alle elektronischen Inhalte für die Plattform von der gleichen Organisation abgewickelt werden können, die das schon in der heutigen Form für die GV macht.“

Plattformen und Portalen gemeinsam ist, dass sich unabhängig von der GV das ganze Jahr hindurch weitere Dokumente aufschalten lassen, die der Information der Aktionäre dienen. Je nach Bedürfnis können auch während der GV ergänzende Dienste angeboten werden, beispielsweise unterstützende Präsentationen oder eine Videoübertragung.

Meinungsbildungsprozesse mitgestalten

Unabhängig von den Vorgaben der „Abzocker-Initiative“ tun Emittenten gut daran, die Entwicklungen im Bereich der Aktionärsplattformen aktiv zu verfolgen. Moderne Online-Lösungen erleichtern die Stimmübung und ermöglichen eine schnelle, einfache und sichere Kommunikation zwischen Gesellschaft, Verwaltungsrat und Aktionären. Sie bieten so ausgezeichnete Möglichkeiten, den Dialog mit den Anteilseignern im Sinne von Good Corporate Governance zu pflegen – nicht nur im Hinblick auf die einmal im Jahr stattfindende Generalversammlung. Der Meinungsbildungsprozess der Aktionäre lässt sich damit auch ganzjährig mitgestalten.

Diese Einschätzung teilen auch die immer bedeutender werdenden professionellen Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) und Aktionärsvertreter. So bestätigte Roby Tschopp, Geschäftsführer der Aktionärsvereinigung Actares, gegenüber dem Tages-Anzeiger, dass die Hürden tiefer werden, „vor allem für jüngere und internetaffine Aktionäre.“ Hinderlich sei beim Abstimmen via Internet die Tatsache, dass man sich vorerst nicht durch eine Drittperson oder -institution vertreten lassen könne. „Dies ist ein Nachteil, wenn man diesen Dritten mangels eigener Meinung den Entscheid überlassen möchte.“